

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Petitionsausschuss

Parlament

1017 Wien

Entfertigung per E-Mail an:

[stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.at](mailto:stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.at)

**Geschäftsstelle Tierschutzombudsfrau**

**Bearbeiter:** Dr. in Barbara Fiala-Köck

Tel.: (0316) 877-3966

Fax: (0316) 877-4295

E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ.: ABT13-TSCH-77Ti-31/2010-2818

Graz, am 20.07.2021

Ggst.: Stellungnahme zur Petition 57/PET; Zi. 57/PET-NR/2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tierschutzombudsstelle Steiermark (TSO) wurde zur Petition 57/PET um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Dazu wird aus Sicht der Tierschutzombudsperson (TSOP) nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

### **Stellungnahme**

Das Anliegen der Petition wird unterstützt.

Gemäß Punkt 2 Abs. 10 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung müssen Katzen mit regelmäßigm Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastriert werden. Allerdings wurde in der Verordnung nicht vorgesehen, dass für diese Katzen eine tierärztliche Bestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier vorliegen muss und der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Mit der derzeitigen Regelung ist es nicht möglich, die Einhaltung der verpflichtenden Kastration lückenlos zu überprüfen (außer die Nicht-Einhaltung bei Vorhandensein junger Welpen oder hochträchtiger Tiere vor Ort). Die Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier mittels entsprechender Kennzeichnung ist notwendig, um die Einhaltung der Kastrationspflicht tatsächlich überprüfen zu können.

Zudem hat eine Kennzeichnungspflicht und damit verbundene Registrierungspflicht von Katzen mit regelmäßigen Zugang ins Freie (analog den Zuchtkatzen) den Vorteil, dass Fundtiere den Tierhaltern zugeordnet werden können und so ein unnötiger Verbleib in Tierheimen verhindert werden kann.

Es darf darauf verwiesen werden, dass die Tierschutzbudspersonen Österreichs bei der 41. Sitzung des Tierschutzrates im November 2020 nachfolgenden Antrag einbrachten, der auch einstimmig beschlossen wurde:

„Der Tierschutzrat möge beschließen, Herrn Bundesminister zu ersuchen, den jederzeit verfügbaren Nachweis der Kastration (tierärztliche Kastrationsbestätigung) für Katzen mit regelmäßiger Zugang ins Freie sowie eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung dieser Katzen legistisch umzusetzen.“

Aus Sicht der TSOP Steiermark ist auch eine Änderung des § 4 Z 14 TSchG dringend erforderlich, sodass nur eine gezielte Anpaarung unter den Begriff Zucht zu subsumieren ist.

Im § 31 TSchG müsste auch wiederum eine verpflichtende Kontrolle jeder Zuchtmeldung durch die zuständige Behörde verankert werden (insbesondere für Zuchtmeldungen nach § 31 Abs. 4 TSchG).

Für bewilligungspflichtige Zuchten im Sinne des § 31 Abs. 1 TSchG ist ohnehin seitens der zuständigen Behörde ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

In der Steiermark gibt es bereits seit dem Jahr 2006 gemeinsam mit dem Land Steiermark, der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark und den Gemeinden ein umfassendes Projekt zur Kastration von Streunerkatzen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit besten Grüßen.

Unterschrift auf Original im Akt

Dr. <sup>in</sup> Barbara Fiala-Köck eh.

Tierschutzbudsperson